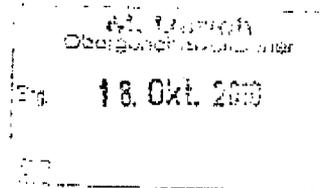




**Amtsgericht Achim**  
- Vollstreckungsgericht -  
11 M 856/10

14.10.2010



## Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

~~\_\_\_\_\_~~  
~~\_\_\_\_\_~~

Geschäftszeichen: RNr. 9669614412; 9675104233 u.a.

- Gläubigerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

~~\_\_\_\_\_~~

Geschäftszeichen: 90959/09-GE

gegen

~~\_\_\_\_\_~~

- Schuldnerin -

Beteiligter: Obergerichtsvollzieher Ullrich, Obernstraße 140, 28832 Achim

hat das Amtsgericht Achim -Vollstreckungsgericht- am 14.10.2010 durch den Richter am Amtsgericht Schmidt beschlossen:

Die Erinnerung der Gläubigerin vom 27.09.2010 gegen die Nichtvornahme der Vollstreckung aus dem Urteil nebst Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Achim vom 20.04.2009/22.06.2009 - Geschäftszeichen 10 C 187/09 - wird zurückgewiesen.

Die Gläubigerin trägt die Kosten des Erinnerungsverfahrens.

Gründe :

Die Gläubigerin betreibt gegen die Schuldnerin die Zwangsvollstreckung aus den im Beschlusstenor bezeichneten Titeln. Während die Titel sowie die erteilten Vollstreckungsklauseln auf die Fa. "~~\_\_\_\_\_~~ vertr. d. d. ...." lauten, wurde der Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher seitens der Fa. "~~\_\_\_\_\_ GmbH~~" erteilt und eine einfache Fotokopie eines Handelsregisterauszuges bezüglich einer Namensänderung der Gläubigerin beigefügt. Der Gerichtsvollzieher wies den Vollstreckungsauftrag mit der Begründung, dass Titel- und Antragsgläubiger voneinander abweichen mit Schreiben vom 22.09.2010 zurück und bestand auf der Vorlage einer namensberichtigenden Klausel durch die Gläubigerin, wobei er darauf hinwies, dass die Alternative - nämlich Vorlage eines jeweils aktuellen, nicht älter als 3 Monate und amtlich beglaubigten Handelsregisterauszuges - keine notwendigen Kosten gem. §§ 788, 91 ZPO darstellen würden. Auf die weiteren Einzelheiten des Schreibens wird verwiesen.

Postanschrift: Postfach 12 57, 28818 Achim

Dienstgebäude: Obernstraße 40, 28832 Achim

☎ Vermittlung: 04202 9158 0 Telefax: 04202 9158 59

Die Gläubigerin forderte den Gerichtsvollzieher durch Schreiben vom 27.09.2010 nochmals zur Durchführung der Vollstreckung auf und vertrat die Auffassung dass der erteilten Vollstreckungsklausel ein klarstellender Zusatz beizufügen sei und dies durch den Gerichtsvollzieher zu erfolgen habe. Für den fall der Nichtdurchführung der Vollstreckung bestand die Gläubigerin auf rechtsmittelfähiger Entscheidung.

Der Gerichtsvollzieher hat der Erinnerung nicht abgeholfen und die Sache zur Entscheidung vorgelegt.

Die Erinnerung ist zulässig, in der Sache allerdings nicht begründet. Zunächst ist das Bestehen der Gläubigerin auf rechtsmittelfähige Entscheidung in ihrem Schreiben vom 27.09.2010 als Vollstreckungserinnerung gem. § 766 ZPO auszulegen. Diese ist auch zulässig.

Die Erinnerung ist allerdings nicht begründet. Zutreffend ist der Vortrag der Gläubigerin, dass es sich hier um eine Namensänderung und nicht um eine Rechtsnachfolge handelt, so dass § 727 ZPO keine Anwendung findet. Rechtlich unzutreffend ist allerdings die Ansicht der Gläubigerin, der Gerichtsvollzieher sei für einen klarstellenden Zusatz bei der erteilten Vollstreckungsklausel zuständig. Dies ergibt sich aus § 725 ZPO, nach dem die Vollstreckungsklausel durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erteilen und mit dem Gerichtssiegel zu versehen ist. Damit ist der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle auch für klarstellende - auch nachträgliche - Zusätze der Vollstreckungsklausel zuständig, da auch diese zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen sind. Die Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auch für nachträgliche Zusätze der Vollstreckungsklausel ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass der Gerichtsvollzieher in seiner Tätigkeit nicht Siegel führend für das Amtsgericht ist, diese Siegelführungsberechtigung vielmehr den Urkundsbeamten zusteht (vgl. Zöller, ZPO, 28. Aufl. § 727 Rn. 31: ... der bereits erteilten Klausel ist der neue Name als klarstellender Zusatz beizuschreiben [vgl. § 725 Rn1m.w.N.] ).

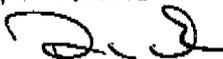
Die Rechtsauffassung der Gläubigerin für eine Tätigkeit des Gerichtsvollziehers bei Anbringung klarstellender Zusätze der Vollstreckungsklausel findet in den gesetzlichen Vorschriften keine Stütze und würde auch bedeuten, die Vollstreckungsklausel letztlich - bei Vollstreckungsversuchen in mehreren Gerichtsvollzieherbezirken z. B. nach Umzug des Schuldners - einer Beliebigkeit Preis zu geben.

Soweit der zuständige Gerichtsvollzieher aufgrund der Namensänderung der Gläubigerin das Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen nach § 750 ZPO als - bisher - nicht gegeben angesehen hat, ist dies nicht zu beanstanden. Die Erinnerung war daher zurück zu weisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung des § 97 Abs. 1 ZPO..

Schmidt  
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Achim, 14.10.2010

  
Deck, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

